



14. JUNI 2006

42

VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn: _____ alias: _____ geb: _____
_____, Staatsangehörigkeit: türkisch
2. der Frau: _____; geb.: _____
_____, Staatsangehörigkeit: türkisch

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: (zu 1-2) Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - 1908-6 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5139886-163 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Metzler, den Richter am Verwaltungsgericht Schwarz, die Richterin am Verwaltungsgericht Grethel sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Kunkel und Herr Lösch aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2006

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind 1969 bzw. 1971 geboren. Nach eigenen Angaben sind sie im Libanon geboren. Nach vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei ihnen um türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die in [redacted] in der Türkei geboren sind. Frühere zum Teil unter Aliasidentitäten durchgeführte Asylverfahren waren durchweg erfolglos geblieben. Am 17. Dezember 2004 beantragten sie erneut die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung von Abschiebungshindernissen gemäß § 51 Abs. 1 AuslG in der jetzt geltenden Fassung des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise gemäß § 53 AuslG in der jetzt geltenden Fassung des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, die Kläger seien staatenlose Kurden aus dem Libanon. Sie seien im Libanon geboren und hätten bis zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich im Libanon gelebt und den Familiennamen [redacted] getragen. Aufgrund von Eheschließungen bestünden vielfältige verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Familien der Kläger zu 1. und 2.. Sie sprächen weder Türkisch noch Kurdisch, sondern lediglich Arabisch. Ihnen selbst sei von einer türkischen Staatsangehörigkeit nichts bekannt. Insbesondere sei dem Kläger zu 1. nicht bekannt, dass seine Familie in der Türkei eine Eintragung als türkische Staatsangehörige bewirkt habe. Er selbst habe dies weder beantragt noch irgendwie auf Formularen unterschrieben. Er schließe allerdings auch nicht aus, dass ohne sein Zutun die türkische Staatsangehörigkeit erworben worden sei. Dass zwischenzeitlich ein türkisches Familienbuch aufgetaucht sei, aus dem sich seine Eheschließung mit der Klägerin zu 2. in der Türkei am 25.09.1989 ergäbe, hänge mit Familienstreitigkeiten zusammen und sei von der zerstrittenen Familienseite in der Türkei bewirkt worden, um ihnen in der Bundesrepublik Deutschland ganz gezielt zu schaden. Anlass für die massiven familiären Konflikte seien mehrere Mordfälle, verbunden mit Blutrache. Die Familie des Klägers zu 1. habe den Libanon seinerzeit ohne den Kläger verlassen. Dies sei nicht nur wegen des dort herrschenden Bürgerkriegs geschehen, sondern auch deswegen, da in dem Land Cousins aufgetaucht seien, die in Mordfälle verwickelt gewesen seien. Die Kläger seien von den Familienstreitigkeiten auch in der Bundesrepublik Deutschland erreicht worden. Da der Kläger zu 1. sich geweigert habe, entsprechend von Beschlüssen des Familienrates zu handeln, habe er bestraft werden sollen. Mit dem Auftauchen des Familienstammbuches habe man erreichen wollen, dass die Kläger in die Türkei abgeschoben würden und man sich dort an ihnen rächen könne. Hintergrund für die beabsichtigte Bestrafung der Kläger sei gewesen, dass der älteste Bruder des Klägers zu 1. vorgehabt habe, seine Ehefrau, eine Schwester der Klägerin zu 2.,

zur Prostitution zu zwingen. Sie – die Antragsteller - hätten zu der später tatsächlich von ihrem Ehemann ermordeten Schwester der Klägerin zu 2. Kontakt gehalten und den Plan in den beiden Familien in der Türkei und in der Bundesrepublik Deutschland publik gemacht. Der Bruder und auch der Familienrat hätten die Anweisung gegeben zu schweigen. Die Anordnung sei mit der Drohung der Tötung der Kläger zu 1. und 2. verbunden gewesen. Man habe alles daran gesetzt, sie in die Türkei zu bekommen. Der Bruder des Klägers zu 1. sei wegen der Ermordung seiner Ehefrau zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Im Falle einer Abschiebung in die Türkei befürchteten sie, im Rahmen eines Blutrachedelikts getötet zu werden. Die Gefährdung der Klägerin zu 2. sei größer als die des Klägers zu 1.. Diesem sei von der Familie signalisiert worden, dass er dann, wenn er sich von der Klägerin zu 2. trenne, davonkommen könne. Die Gefährdung der Klägerin zu 2. ergebe sich auch daraus, dass am Rande eines beim Landgericht Saarbrücken stattgefundenen Prozesses diese von ihrem Halbbruder tötlich angegriffen worden sei. Der Halbbruder halte zur Familienseite des Klägers zu 1.. Hintergrund sei, dass die Klägerin zu 2. diesen Halbbruder für den Tod ihrer Schwester verantwortlich mache. Die Klägerin zu 2. befürchte im Falle einer Rückkehr in die Türkei, dass sich der Kläger zu 1. seiner Familie zuwende und ihr hieraus weitere Gefahren drohten. Diese Prognose sei umso mehr gerechtfertigt, als der Kläger zu 1. unter einer schizophrenen Form einer Psychose nach schwerem Schädelhirntrauma vor 20 Jahren leide. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass der Kläger zu 1. vom Familienrat dazu aufgestachelt worden sei, in Schüsse auf jemanden abzugeben. Deswegen sei er wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Bewährung verurteilt worden. Hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes verwiesen die Kläger darauf, dass der Kläger zu 1. unter wahnhaft-halluzinatorischen Erlebnissen leide. Die Klägerin zu 2. machte geltend, aufgrund der Erlebnisse und der gegen sie gerichteten Morddrohungen psychisch erkrankt zu sein. Sie leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer schweren depressiven Episode und einer somatoformen Störung. Im Falle einer Abschiebung in die Türkei sei neben den Problemen wegen der familiären Auseinandersetzungen auch problematisch, dass sie mangels Sprachkenntnissen das Existenzminimum in der Türkei nicht erreichen könnten. Hierbei seien die Erkrankungen zu berücksichtigen. Insbesondere sei eine Therapie der Erkrankung der Klägerin zu 2. in der Türkei nicht möglich.

Im Rahmen der informatorischen Anhörung vom 19.01.2005 ergänzten und vertieften die Kläger ihre schriftsätzlich gemachten Angaben. Der Kläger zu 1. machte insbesondere geltend, er fürchte, dass er und seine Frau in der Türkei getötet

würden. Selbst in Deutschland befürchte er Nachstellungen seiner Familienangehörigen und verlasse kaum das Haus. Er sei gegen seine Familie, da die Schwester seiner Ehefrau zu Unrecht umgebracht worden sei. Seine Frau wisse ganz genau, dass er auch bei einer Rückkehr in die Türkei zu ihr halten würde. Er verstehe ein bisschen Kurdisch und ein bisschen Türkisch, allerdings nicht sehr gut. Auch die Klägerin zu 2. führte aus, selbst in der Bundesrepublik befürchte sie, ermordet zu werden. Sie gehe davon aus, dass ihr Mann sie bei Rückkehr in die Türkei im Stich lassen werde. Wegen ihrer psychischen Erkrankungen sei sie in Behandlung. Sie bekomme Tabletten, kenne den Medikamentennamen allerdings nicht genau. Zu dem Arzt gehe sie immer, wenn die Tabletten aufgebraucht seien.

Das Bundesamt lehnte durch Bescheid vom 21.11.2005 den Antrag auf Durchführung weiterer Asylverfahren ab. Zugleich ist festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Darüber hinaus wurden die Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Türkei oder einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, zur Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert. Zur Begründung ist ausgeführt, den Anträgen auf Durchführung weiterer Asylverfahren bzw. zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG habe nicht stattgegeben werden können. Wiederaufgreifensgründe im Sinne der gesetzlichen Vorschriften hätten die Kläger nicht dargetan. Es könne mit der erforderlichen Richtigkeitsgewissheit festgestellt werden, dass die Kläger weder Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG haben. Das Bundesamt gehe von einer türkischen Staatsangehörigkeit der Kläger aus. Dem könnten die Kläger nicht überzeugend durch ihr Vorbringen entgegenreten. Der Asylanspruch der Kläger scheitere offenkundig daran, dass die vorgetragenen Gründe, insbesondere die angeblich drohende Blutrache, weder unmittelbar noch mittelbar dem türkischen Staat zurechenbar seien. Dieser sei Willens und in der Lage, gegen derartige Blutrachedelikte vorzugehen. Ebenso wenig seien die Kläger politisch verfolgt i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG. Zwar könne eine Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings erfordere dies sowohl eine Anknüpfung an asyl- bzw. auf § 60 Abs. 1 AufenthG bezogene abschiebungsverbotserhebliche Merkmale, woran es bei der vorliegenden Fallgestaltung jedoch mangle. Dies gelte im Übrigen auch für den begehrten Anspruch gemäß Art. 16 a GG. Den Klägern stehe auch kein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, insbesondere § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Ein nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V.

m. Art. 3 EMRK bzw. Art. 1 und 2 GG möglicher Anspruch auf Abschiebungsschutz aufgrund geltend gemachter Blutrache scheitere wie bereits oben dargelegt an der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des türkischen Staates. Ein Abschiebungsverbot i. S. v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG scheitere daran, dass sich die Gefährdungslage auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Bundesgebiet verwirklichen könne. Daher bestehe keine konkret individuelle zielstaatsbezogene Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG. Hinsichtlich der angeblich mangelnden Sprachkenntnisse bestünden durchgreifende Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Darlegung. Der Annahme eines fehlenden Existenzminimums bei Rückkehr in die Türkei stünde daneben die Möglichkeit der Inanspruchnahme familiärer Hilfe entgegen. Schließlich sei auch nicht von der behaupteten Gefährdungslage wegen der angeblichen Blutrache auszugehen. Auch die Erkrankungen der Kläger begründeten keinen Anspruch gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Ausweislich der Auskunftslage sei die Erkrankung des Klägers zu 1. in der Türkei behandelbar. Hinzu komme, dass der Kläger zu 1. die angeratene psychiatrische Behandlung selbst abgebrochen habe. Mangels entsprechenden Behandlungswillens könne daher diese Erkrankung schon kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstellen. Auch die Erkrankung der Klägerin zu 2. begründe kein Abschiebungsverbot. Laut ihren Ausführungen im Rahmen der informatorischen Anhörung erfolge hinsichtlich ihrer Erkrankung lediglich eine medikamentöse Behandlung. Es sei daher nicht ersichtlich, dass eine entsprechende Behandlung in der Türkei nicht erfolgen könne. Darüber hinaus fehle es für die von der Klägerin geltend gemachten posttraumatischen Belastungsstörungen an detaillierten Darlegungen in den ärztlichen Unterlagen, die den Anforderungen an die Geltendmachung einer solchen Erkrankung entsprechen. Neben der fehlenden Angewiesenheit auf eine Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland ließe sich eine Behandlung in der Türkei auch für die Kläger finanzieren.

Der Bescheid wurde den Klägern zu Händen ihres Prozessbevollmächtigten mit am 22.11.2005 zur Post gegebenen Einschreibebrief zugestellt.

Mit der am 30.11.2005 bei Gericht eingegangenen Klage haben die Kläger ihr Begehren vollumfänglich weiterverfolgt. Die Kammer hat durch Beschluss vom 07.12.2005 – 6 F 74/05.A – die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 21.11.2005 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in die Türkei die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass einer Abschiebung in die Türkei Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Klägern durch Beschluss vom 04.04.2006 Prozesskostenhilfe gewährt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie der beigezogenen Gerichtsakten 6 F 87/04 und 11 F 41/03.A. Dieser war ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift näher bezeichneten Teile der Dokumentation Türkei – AR 560/80 – Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Den Klägern steht weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch ein solcher auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG oder auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses i.S.v. § 60 Abs. 2-7

AufenthG zu. Der Bescheid der Beklagten vom 21.11.2005 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Beklagte geht zu Recht davon aus, dass es sich bei den Klägern um türkische Staatsangehörige handelt. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der bei den Beiakten befindlichen vom türkischen Generalkonsulat in Mainz ausgestellten Reisedokumente.

Dem geltend gemachten Anspruch der Kläger auf Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte sowie auf Feststellung eines Abschiebungsverbots i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG steht bereits entgegen, dass der Asylfolgeantrag von den Klägern nicht innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG, der über § 71 AsylVfG in Bezug genommenen ist, gestellt wurde. Die der Sache nach zur Begründung ihres Asylfolgeantrages geltend gemachte Veränderung der Sachlage aufgrund der angeblichen Verstrickung der Kläger in eine Familienfehde geht bereits auf Ereignisse aus den Jahren 2000 (die Ermordung der Schwester der Klägerin zu 2. durch ihren Ehemann, einen Bruder des Klägers zu 1.), 2001 (die Schüsse des Klägers zu 1. auf Familienangehörige) bzw. 2002 (den tätlichen Angriff eines Halbbruders der Klägerin zu 2. auf diese im Landgericht Saarbrücken) zurück.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungshindernissen i.S.v. § 60 Abs. 2 -7 AufenthG. Auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes kann zur Vermeidung von Wiederholungen, insbesondere was die materiellen Voraussetzungen angeht, verwiesen werden.¹

Weder aufgrund der allgemeinen Lage im Abschiebezielstaat Türkei noch aufgrund der persönlichen Situation der Kläger erscheint vorliegend ein Abschiebungsverbot im Sinne der genannten Vorschriften gerechtfertigt.

¹ Zu den materiellen Voraussetzungen im Einzelnen vgl. ausführlich auch VG Stuttgart, Urteil vom 13.04.2005 –11 K 11220/03- m.w.N.

Die allgemeine Lage in der Türkei stellt sich so dar, dass –wie gerade Erkenntnisquellen aus jüngerer Zeit belegen- die Problematik der Straftaten bis hin zu Tötungsdelikten zur Aufrechterhaltung der Familienehre nach wie vor aktuell ist.² Dabei hat im Türkischen Ehre viele Bedeutungen, die von einem erreichten Status über Großzügigkeit hin zu bestimmten physischen und moralischen Qualitäten, die Frauen haben sollten, reichen.³

Die Auskunftslage zu den staatlichen Sanktionen gegenüber den Straftätern einerseits und den Schutzmöglichkeiten für die (potentiellen) Opfer andererseits stellt sich dergestalt dar, dass bereits in der Vergangenheit nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die türkischen staatlichen Stellen bei einer „Blutrache“ tatenlos zusehen⁴. Von daher sah das Gericht bislang keinen Anlass, die Schutzwilligkeit und die Schutzfähigkeit des türkischen Staates in Frage zu stellen⁵. In jüngerer Zeit sind zudem durch Strafrechtsreformen gerade auch die Sanktionsmöglichkeiten bei solchen Straftaten erhöht worden, wobei diese Reformen auch bereits zu konkreten Verurteilungen geführt haben⁶. Von daher besteht nach wie vor keine Veranlassung zu einer Änderung der Rechtsprechung.

Sofern die Kläger die Schutzfähigkeit des türkischen Staates in Frage stellen, muss gesehen werden, dass ein lückenloser Schutz keinem Staat, auch nicht der Bundesrepublik Deutschland möglich ist. In der vorliegenden Fallkonstellation kommt hinzu, dass ein Einschreiten staatlicher Stellen zum Schutz (potentieller) Opfer zwangsläufig voraussetzt, dass konkrete Hinweise auf eine solche Gefähr-

² Vgl. etwa die Studie: Ehrenmord (Stand November 2005) von Myriam Böhmecke, Terre des Femmes e.V. ; die Informationsschrift „Ehrenmorde“ des Informationszentrums Asyl und Migration, November 2005; den Aufsatz „Ehrenmorde“ in der Türkei, Philipp Thalheimer, Einzelentscheidungsbrief Juni 2005; sowie das Sachverständigengutachten von Serafettin Kaya vom 20.02.2005 an VG Schleswig

³ Böhmecke, a.a.O., S. 12; vgl. ausführlich zu den historischen und soziologischen Hintergründen auch Dr. İlhan Kizilhan, Konflikte und Konfliktlösungen in patriarchalischen Gemeinschaften am Beispiel von Solidargruppen in Ostanatolien, April 2002, zitiert nach Internet: <http://www.nadir.org/nadir/initiativ/kurdi-almani-kassel/kultur/patriarchal.htm>

⁴ vgl. die Stellungnahme von Kamil Taylan an VG Wiesbaden vom 09.11.2002; Auswärtiges Amt, Auskünfte an VG Wiesbaden vom 18.12.1992 –514-516/13931-, an das Ordnungsamt der Universitätsstadt Gießen vom 24.03.1999, an VG Schleswig vom 17.07.2002 –508-516.80/39493-;

⁵ vgl. etwa Urteil der Kammer vom 22.06.1995 –6 K 110/95.A- und Beschluss vom 29.05.2002 -6 F 40/02.A-

⁶ Vgl. Thalheimer a.a.O. m.w.N.

derung vorlägen⁷. Hieran dürfte es in einer nicht unerheblichen Zahl der Fälle fehlen. Die in der Presse und in den Erkenntnisquellen berichteten Fälle zeichnen sich zu einem ganz beachtlichen Teil dadurch aus, dass das Opfer zum Zeitpunkt des Angriffes, der durch einen Familienangehörigen erfolgte, arglos war. Der potentielle Täterkreis ist zudem ebenfalls nur ungefähr eingrenzbar. Gilt dies schon im Falle einer Ahndung bereits begangener Straftaten, wenn der Täter nicht feststeht, so zeigt sich dieses Problem erst Recht im Vorfeld einer beabsichtigten Tat. Schließlich lassen sich zwar durch die Analyse von Vorfällen bestimmte Verhaltensmuster nachweisen⁸. Es erscheint wegen der nicht zu bestimmenden weiteren Einflussfaktoren -erwähnt seien hier nur der Grad der Verhaftung der Familie in der Tradition, Macht, finanzielle Möglichkeiten, sozialer Rang des potentiellen Opfers oder des Täters bzw. ihrer Familien- allerdings nicht möglich, Gesetzmäßigkeiten aufzustellen, wonach gewisse Konstellationen ganz bestimmte Reaktionen hervorrufen. Selbst im konkreten Einzelfall ist daher eine gesicherte Prognose hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, mit der es zu einer Gewalttat seitens der Familie kommt, nur unzulänglich möglich. Gerade diese Besonderheiten der vorliegenden Problematik erschweren aber nachhaltig einen effektiven Schutz möglicher Opfer. Berücksichtigt man diese Umstände der Konstellation einerseits und die Bestrebungen der Türkei, dem Problem zu begegnen andererseits, genügen die vorgetragenen Anhaltspunkte nicht, eine Schutzunwilligkeit oder -unfähigkeit des türkischen Staates anzunehmen.

Von daher müssen sich von solchen Straftaten potentiell Betroffene grundsätzlich darauf verweisen lassen, die staatlichen Schutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommt, dass es möglich und den Betroffenen regelmäßig auch zumutbar ist, sich den Nachstellungen seitens der Familie durch Wohnsitznahme in anderen Landesteilen und Städten als dem Ort ihrer ursprünglichen Herkunft zu entziehen. Zwar wird vielfach von den Betroffenen eingewandt, der Familie sei alles möglich. Hierbei handelt es sich allerdings nach Auffassung des Gerichts regelmäßig um eine subjektive Sicht, die aus der Situation heraus nachvollziehbar sein mag, die jedoch die objektive Gefährdungssituation, die hier allein maßgeblich ist, nicht widerspiegelt. Ohne das Hinzutreten besonderer Umstände, die aus-

⁷ vgl. auch Taylan a.a.O.

⁸ vgl. Kizilhan a.a.O.

nahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen, bleibt die Wahrscheinlichkeit, dass Personen, die Zuflucht vor ihrer Familie an anderen Orten des Landes suchen, von der Familie aufgespürt und mit Zwangsmaßnahmen überzogen werden, so weit hinter der Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung zurück, die bei einer staatlichen Verfolgung anzunehmen wäre, dass die Kriterien für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nicht erfüllt werden. Diese Bewertung rechtfertigt sich aus einem Vergleich der einem staatlichen Verfolgungsapparat regelmäßig zur Verfügung stehenden logistischen und personellen Möglichkeiten mit denjenigen selbst einer Großfamilie. Der größte Risikofaktor für das Entdecktwerden dürfte insofern das eigene (unvorsichtige) Verhalten der Betroffenen darstellen, das allerdings bei der Beurteilung hier ebenso wenig berücksichtigt werden kann wie dies bei der Verfolgung durch staatliche Stellen geschieht.

Nach alledem steht bereits die allgemeine Lage in der Türkei der Feststellung eines Abschiebungsverbotes wegen der angeblichen Verstrickung der Kläger in eine Familienfehde entgegen.

Eine andere Beurteilung ist auch mit Blick auf die persönliche Situation der Kläger und den konkreten Einzelfall nicht geboten. Vielmehr konnten die Kläger dem Gericht nicht zuletzt durch ihre Angaben in der mündlichen Verhandlung nicht die Überzeugung vermitteln, dass sie (noch) konkret mit Verfolgungsmaßnahmen durch die Familie rechnen müssen. Sowohl der Kläger zu 1. als auch die Klägerin zu 2. räumten auf Nachfrage des Gerichtes ein, dass seit Jahren nicht einmal mehr konkrete Drohungen ihnen gegenüber erfolgt sind. Von daher entsteht der Eindruck, dass die Kläger sich mit ihrem Verfolgungsvorbringen letztlich an tatsächliche Vorgänge innerhalb der Familie anhängen, ohne dass sie selbst in der behaupteten Weise involviert sind. Dabei wird nicht verkannt, dass aufgrund der Tatsache, dass die Klägerin zu 2. im Jahr 2002 Opfer eines tätlichen Angriffs durch einem Familienangehörigen wurde und der Schießerei, in die der Kläger zu 1. im Jahr 2001 verwickelt war, der Hintergrund als solcher nicht unglaubhaft ist. Die Tatsache, dass allerdings seit Jahren keine weiteren Aktionen zu Lasten der Kläger und offenbar auch durch die Kläger mehr erfolgt sind, spricht jedoch nachhaltig gegen eine akute Gefährdungssituation wie sie für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes zwingend erforderlich wäre. Mit Blick darauf, dass sich die

Familienangehörigen der Kläger auch in der Vergangenheit von Straftaten bis hin zu dem Tötungsdelikt zu Lasten der Schwester der Klägerin zu 2. und dem Angriff auf die Klägerin selbst in der Bundesrepublik Deutschland nicht haben abhalten lassen, vermag auch die Erklärung der Kläger, die Familie rechne mit ihrer Abschiebung in die Türkei und warte dieses Ereignis ab, um dann in der Türkei erneut gegen sie vorzugehen, letztlich nicht zu überzeugen.

Die von den Klägern geltend gemachten Probleme wegen der angeblich fehlenden türkischen Sprachkenntnisse und ihrer libanesischen Identität sind ebenfalls nicht geeignet, eine andere Beurteilung –etwa unter dem Gesichtspunkt der Existenzgefährdung im Falle einer Abschiebung in die Türkei- zu begründen. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass die Kläger im Familienverband mit teilweise erwachsenen bzw. jugendlichen Kindern in die Türkei zurückkehren würden. Zum anderen kommt entscheidend hinzu, dass die Kläger in der mündlichen Verhandlung einen durchaus weltgewandten Eindruck gemacht haben, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass sie –anders als viele andere Asylbewerber auch nach langjährigem Aufenthalt- der deutschen Sprache so weit mächtig waren, dass sie beide augenscheinlich der mündlichen Verhandlung nahezu komplett auch ohne Inanspruchnahme der Dolmetscherin folgen konnten und sich dieser im Wesentlichen nur zur Artikulation ihrer Antworten auf die Fragen des Gerichtes bedient haben. Der Gesamteindruck, den die Kläger in der mündlichen Verhandlung hinterlassen haben, lässt keinen Zweifel daran zu, dass sie sich erneut in einer anderen –ihnen aller Wahrscheinlichkeit weniger fremden Umgebung als seinerzeit die Bundesrepublik Deutschland für sie war- zurechtfinden werden und ihre Existenz sichern können.

Soweit die Antragsteller nunmehr geltend machen, sie gehörten der Volksgruppe der "Mahalmi" an, gebietet auch dieser Umstand keine andere Beurteilung. So sind nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen⁹ allein in der türkischen Provinz Mardin etwa 15 % der Einwohner (100.000) arabischer Abstammung, wobei hiervon die größte Gruppe die "Mahalmi" sind. Insgesamt stellen die Araber

⁹ Vgl. Oberdiek, Gutachten zur Situation arabisch-stämmiger Bewohner der Provinz Mardin vom 13.01.2001

mit etwa 950.000 Personen die zweitgrößte ethnische Minderheit in der Türkei dar.¹⁰

Die Kläger sind von daher darauf zu verweisen, dass sie durch eine Rückkehr in Gebiete, in denen zahlreiche arabischstämmige Personen leben, erreichen können, dass sie sich in einem Umfeld bewegen können, in dem sie sich sprachlich verständigen können. Zudem ist es den Antragstellern auch zuzumuten und angesichts der in der mündlichen Verhandlung deutlich gewordenen intellektuellen Fähigkeiten auch möglich, die türkische Sprache zu erlernen. Schließlich können sich die Kläger auch nicht mit Erfolg auf Abschiebungsverbote mit Blick auf ihre gesundheitliche Situation berufen. Entscheidend hierfür ist bereits, dass die Kläger nach eigenen Angaben derzeit keine Therapie in Anspruch nehmen und lediglich die Klägerin zu 2. regelmäßig Beruhigungsmittel nimmt. Anhaltspunkte dafür, dass die ihnen in der Vergangenheit attestierten Beeinträchtigungen eine Intensität aufwiesen, die die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes rechtfertigen könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Klage gegen die aufenthaltsbeendende Verfügung, die hinsichtlich der Ausreisefrist durch die Stattgabe im Eilverfahren gemäß den Vorgaben aus § 37 Abs. 2 AsylVfG kraft Gesetzes abwandelt wurde, hat ebenfalls keinen Erfolg, da diese im Übrigen den gesetzlichen Vorgaben aus §§ 34, 36 AsylVfG entspricht und die Kläger mithin auch insoweit nicht in ihren Rechten verletzt werden.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO, 100 ZPO, 83 b Abs. 1 AsylVfG abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO.

¹⁰ Vgl. Auswärtiges Amt an VG Bremen vom 24.02.1998, A 1368b der Dokumentation Türkei